

Einnahmenaufteilungsvertrag

zwischen

den Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1
- nachstehend „Unternehmen“ genannt -

sowie der Donau-Ilker-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft mbH
- nachstehend „DING“ genannt -

über

die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem DING-Tarif

Inhalt

Präambel

- § 1 Vertragsgrundsätze
- § 2 Aufteilungsmasse
- § 3 Verfahrensgrundsätze
- § 4 Unternehmensbeirat
- § 5 Vertraulichkeit
- § 6 Einnahmenmeldung und –abrechnung
- § 7 Angebotsverbesserungen
- § 8 Neue Unternehmen, Betreiberwechsel
- § 9 Vertragsänderung, Kündigung, Ausscheiden
- § 10 Auslegungsregel
- § 11 Streitigkeiten, Schiedsgericht
- § 12 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort
- § 13 Schriftform, Ausfertigungen
- § 14 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Anlagen (Bestandteil des Vertrages):

Anlage 1 Vertragsschließende Unternehmen

Anlage 2 Durchführungsrichtlinie

Anlage 3 Glossar

Anlage 4 Beitrittserklärung

Präambel

Um den Bürgern ein integriertes Nahverkehrsangebot anzubieten und so möglichst viele Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen, haben sich die Unternehmen im Verkehrsverbund zusammengeschlossen. Wesentliches Merkmal dieses Verbundgedankens ist ein gemeinsames Angebot von Nahverkehrsprodukten auf der Grundlage des DING-Tarifes. Hierbei ist die Tarifgestaltung auf die Verbundgesellschaft übertragen, sodass für die einzelnen Unternehmen die Tarifprodukte und die Preise nicht mehr gestaltbar sind und die auf der Grundlage des DING-Tarifes erzielten Fahrgelderlöse zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt werden müssen.

Seit dem Jahr 2013 wird im Verkehrsverbund ein an der Verkehrsnachfrage orientiertes Einnahmenaufteilungsverfahren (nachfrageorientierte Einnahmenaufteilung) angewendet. Die Grundlage für den Einnahmenanspruch sind die auf den eigenen Linien oder Strecken zum aktuellen Zeitpunkt beförderten Fahrgäste; umsteigende Fahrgäste werden dabei anteilig berücksichtigt.

Aufgrund der nachfrageorientierten Einnahmenaufteilung müssen erlösverantwortliche Unternehmen auf systembedingte Einnahmeminderungen mit Kosten- bzw. Betriebsleistungsreduzierungen reagieren können. Im Wissen um die erfolgreiche Markterschließung durch den praktizierten Verbundgedanken und die Konsequenzen der gemeinsamen Tarifgestaltung im Verbund, verpflichten sich die Vertragspartner auch in Zukunft Maßnahmen zu ergreifen, die den Beitrag der einzelnen Partner zur gemeinsamen Markterschließung angemessen berücksichtigen.

§ 1 Vertragsgrundsätze

- (1) Vertragspartner dieses Einnahmenaufteilungsvertrages sind die Verkehrsunternehmen, die einen Kooperationsvertrag mit DING abgeschlossen haben.
- (2) Der Einnahmenaufteilungsvertrag und die ergänzende Durchführungsrichtlinie (Anlage 2) regeln, welche Einnahmen als Aufteilungsmasse anzusehen sind, wie diese auf die Vertragspartner aufgeteilt werden sowie das Verfahren zur Abwicklung der Einnahmenaufteilung.
- (3) Zuständig für die Durchführung der Einnahmenaufteilung ist DING.

- (4) Zur Unterstützung von DING bei der Durchführung der Einnahmenaufteilung wird ein Unternehmensbeirat eingerichtet.

§ 2 Aufteilungsmasse

- (1) Einnahmen im Sinne dieses Vertrages sind alle Bruttofahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen, die nach dem DING-Tarif ausgegeben werden inkl.
- Zuschläge für Nachtbusse, Linientaxen etc.
 - Sonderangebote bzw. Sonderregelungen des Verbundes
 - Übergangstarife
 - Zuschreibungen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen, z.B. Länder-Tickets, City-Ticket, etc.
 - abzüglich der nach den Bestimmungen des DING-Tarifes erstatteten Beträge (Fahrgeldrückerstattungen)
- (2) Keine Einnahmen im Sinn dieses Vertrages sind
- Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs
 - Erstattungen nach SGB IX
 - Erhöhte Beförderungsentgelte
 - Einnahmen aus gesondert genehmigten Tarifen, z. B. für Anrufsammeltaxis
 - Einnahmen aus Mitarbeiterfahrscheinen der Verkehrsunternehmen
 - Ausgleichszahlungen der Aufgabenträger für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- (3) Ergeben sich Einnahmen aus der Verbundverkehrsbedienung, die weder Abs. 1 noch Abs. 2 zugeordnet werden können, sowie strittige Fälle, so sind diese durch den Unternehmensbeirat zu behandeln.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Einnahmen der einzelnen Tarifprodukte werden den Linien und Strecken zugeordnet, auf denen die Beförderungsleistung erbracht wird. Der Einnahmenanspruch der einzelnen Linien bzw. Strecken berechnet sich nach der Anzahl der beförderten Fahrgäste und den dabei erzielten Fahrpreisen (Ertragskraftverfahren).
- (2) Für die Zuordnung der Einnahmen auf Linien und Strecken sind folgende Daten maßgeblich:
- a. die Verkehrsnachfragedaten der verbundweiten Fahrgasterhebung aus dem Jahr 2010 bzw. von Folgerhebungen gem. Abs. 5 und § 7
 - b. die relationsgenauen Vertriebs Einzeldaten jedes Unternehmens für das jeweilige Abrechnungsjahr.

- (3) Die dem Einnahmenaufteilungsverfahren zugrunde liegenden Daten sind in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorgaben (z.B. Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg [ÖPNV-VO BW]) regelmäßig fortzuschreiben und aufeinander abzugleichen.
- (4) Sofern die relationsgenauen Vertriebs Einzeldaten für das Abrechnungsjahr nicht bzw. nicht vollständig vorliegen, werden die letzten vorliegenden Daten genutzt. Diese sind für jedes einzelne Tarifprodukt auf die Ergebnisse der aktuellen, allgemeinen Verbundstatistik hochzurechnen. Diese Bestimmung kann auch auf die Daten eines einzelnen Unternehmens angewandt werden. Sofern technisch möglich, verpflichtet sich das Unternehmen, diese Daten baldmöglichst nachzuliefern.
- (5) Die Verkehrsnachfragedaten sind nach sog. Strukturbrüchen in Gänze oder in Teilen zu ersetzen. Vollerhebungen sowie die Erhebung des Fahrscheinmixes, sofern für die Einnahmenaufteilung von Relevanz, sollen spätestens alle sechs Jahre erfolgen (roulierende Verfahren inbegriffen). Die Aktualisierung kann in Gänze oder in Teilen als auch zeitlich gestaffelt erfolgen.
- (6) Die weiteren Einzelheiten werden in der Durchführungsrichtlinie zur Einnahmenaufteilung geregelt. Hierin sind insbesondere die Verteilungsregeln und die Bewertungsmethodik, die Regeln zu Datenfortschreibung sowie folgende Fälle zu beschreiben:
 - Gebrochene Verkehre und Abbau Parallelverkehre
 - Zuschläge
 - Übergangstarife
 - anlassbezogene Tickets, z. B. Kombitickets
 - anerkannte Fahrausweise Dritter, z. B. Ländertickets
 - Gemeinschaftslinien und Bedienverbote

§ 4 Unternehmensbeirat

- (1) Der Unternehmensbeirat unterstützt DING bei der Umsetzung der Einnahmenaufteilung und wirkt an der Anpassung des DING-Tarifs entsprechend den Regelungen des DING-Gesellschaftsvertrages bzw. der Kooperationsverträge mit.
- (2) Der Unternehmensbeirat repräsentiert sämtliche Verkehrsunternehmen, die an der Einnahmenaufteilung teilhaben. Das Stimmgewicht eines Verkehrsunternehmens entspricht seinem Anteil an der aktuellen Einnahmenaufteilung. Ein Verkehrsunternehmen kann seine Stimme für die Verkehre, für die es erlösverantwortlich ist, nur einheitlich abgeben, sofern im Kooperationsvertrag

nichts anders bestimmt ist (z.B. für Tarifierpassung). Mehrere Verkehrsunternehmen können einen gemeinsamen Vertreter bestimmen; ein gemeinsamer Vertreter kann nur einheitlich abstimmen. Die Vertreter und ggf. Änderungen bei der Vertretung sind der Geschäftsführung von DING mitzuteilen.

- (3) Für die Zusammenarbeit im Unternehmensbeirat wird von diesem eine Geschäftsordnung verabschiedet. Der Unternehmensbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. DING beruft den Unternehmensbeirat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. ggf. mit dessen Vertreter bei Bedarf ein oder auf Verlangen von Beiratsmitgliedern, deren Stimmgewicht (Abs. 2 Satz 2) 25 Prozent übersteigt. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen. Der Unternehmensbeirat tagt mindestens einmal je Kalenderhalbjahr.
- (4) Der Unternehmensbeirat berät und beschließt insbesondere über
 - a. die Geschäftsordnung gem. Abs. 3
 - b. Änderungen der Durchführungsrichtlinie (Anlage 2)
 - c. die Durchführung der Datenerhebung im Rahmen der Einnahmenaufteilung, insbesondere Verfahren und Zeitraum; diese Datenerhebung ist im Einvernehmen mit der Geschäftsführung festzulegen
 - d. auslegungsbedürftige Fragen, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrages und der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie und zugehöriger Verfahrensschritte ergeben
 - e. die Aufteilung von Einnahmen gem. § 2 Abs. 3
 - f. die Vertriebskostenvergütung gemäß § 5 Abs. 9 der Kooperationsverträge
 - g. die Tarifierpassung entsprechend den Vorgaben in § 4 der Kooperationsverträge
- (5) Der Unternehmensbeirat berät darüber hinaus über alle Sachverhalte, zu denen die Kooperationsverträge dies vorsehen und teilt sein Votum der Geschäftsführung mit.
- (6) Zu einem Beschluss des Unternehmensbeirates nach Abs. 4 ist eine Mehrheit von 2/3 der Gesamteinnahmen erforderlich, sofern nicht in den Kooperationsverträgen höhere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Für einen Bestreitensbeschluss gemäß § 4 Abs. 6 der Kooperationsverträge genügt eine Zustimmung von einem Viertel der Gesamteinnahmen. In allen nicht von den Sätzen 1 und 2 erfassten Fällen genügt die einfache Mehrheit der abstimmenden Einnahmenanteile. Eine Übertragung des Stimmrechts auf anwesende andere Mitglieder ist durch Textnachricht an die Geschäftsführung des DING möglich.
- (7) Die Geschäftsführung von DING informiert den Aufsichtsrat über die Beschlüsse des Unternehmensbeirates. Die Geschäftsführung von DING ist an diese Beschlüsse gebunden, es sei denn, der Aufsichtsrat fasst einen anderen Beschluss oder das Schiedsverfahren gem. § 11 führt zu einer anderen Entscheidung. § 4 Abs. 6 der Kooperationsverträge bleibt unberührt.

- (8) DING informiert den Unternehmensbeirat über Einwendungen zur Jahresabrechnung.
- (9) Der Unternehmensbeirat kann zur Koordinierung der laufenden Tätigkeiten für die Ermittlung der Einnahmenaufteilung sowie zur Beratung von Verfahrensfragen eine Arbeitsgruppe einsetzen oder einen Gutachter zur Beratung heranziehen. Die Koordination der Arbeitsgruppe bzw. die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch DING; die Finanzierung dieser Leistungen ist durch den Unternehmensbeirat in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen zu regeln.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Erhebungs- und Vertriebsdaten sowie die Ergebnisse der Einnahmenaufteilung sind vertraulich zu behandeln. Gesetzliche Offenlegungs- und Mitteilungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Aufgabenträger erhalten Zugang zu allen Daten (insbesondere wirtschaftliche Daten, wie Erlöse, Fahrgäste, Einnahmenaufteilung) in ihrem Zuständigkeitsbereich; bei gemeinsamer Zuständigkeit oder bei gemeinsamen Planungen ist ein gegenseitiger Datenaustausch möglich. Dies gilt auch für heute noch eigenwirtschaftliche Verkehre; die Datennutzung kann bei eigenwirtschaftlichen Verkehren nur im Einvernehmen zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen erfolgen. Die Aufgabenträger sichern die Vertraulichkeit dieser Daten unter Beachtung des GeschGehG zu.
- (3) Jedes Unternehmen erhält nur Einsicht in die Daten seines eigenen Unternehmens. Die Einsicht in alle Daten besteht nur für DING, für den Wirtschaftsprüfer der DING und einen ggfs. von DING für Fragen der Einnahmenaufteilung beauftragten Gutachter. Die Erlösdaten je Unternehmen werden getrennt nach Eigen- und Fremdnutzung dargestellt. Bei der Darstellung der Daten werden Darstellungen vermieden, die Rückschlüsse auf die Ergebnisse einzelner Unternehmen zulassen, es sei denn, das betroffene Unternehmen hat dem zugestimmt.

§ 6 Einnahmenmeldung und -abrechnung

- (1) Die Unternehmen melden ihre monatlichen Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen differenziert nach Fahrausweisarten und Preisstufen bis spätestens zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats. Die Meldung erfolgt in einem elektronischen und datenverarbeitungsfähigen Format, das von DING vorgegeben wird; im Übrigen wird auf Abs. 6 verwiesen. DING erstellt

eine monatlich vorläufige Abrechnung anhand der summarischen Melde-
werte je Fahrscheinart und unter Verwendung der Anteilsschlüssel des Vor-
jahres; sofern diese noch nicht vorliegen denen des Vor-Vorjahres.

- (2) Die Jahresabrechnung wird von DING gem. § 3 erstellt und mit den vorläufigen monatlichen Abrechnungen inkl. den Nachmeldungen abgeglichen.
- (3) Bis zum Zugang der Monats- bzw. Jahresabrechnung verbleiben die Kassen-
einnahmen bei den vereinnahmenden Unternehmen. Sind die erzielten Ein-
nahmen höher als der von DING mitgeteilte Anspruch, so ist die Differenz in-
nerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung an DING zu zahlen. Sind
die erzielten Einnahmen niedriger als der mitgeteilte vorläufige Anspruch, so
wird die Differenz innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung von
DING an das Verkehrsunternehmen gezahlt. Der Zahlungsausgleich erfolgt
über ein von DING zu benennendes, separates Geschäftskonto.
- (4) Einwendungen gegen die Einnahmenaufteilung sind innerhalb von 4 Wochen
nach Zugang der jeweiligen Abrechnung schriftlich und mit Begründung an
DING zu richten, diese sind von DING unverzüglich zu prüfen. Wird zwischen
dem einwendenden Unternehmen und DING kein Einvernehmen erzielt, so
wird innerhalb von acht Wochen ab Zugang des erhobenen Einwands ein ge-
meinschaftlich beauftragter Gutachter hinzugezogen. Wird auch auf der
Grundlage der Gutachterempfehlung kein Einvernehmen erzielt, so ist von
DING ein Verfahren gem. § 11 einzuleiten. Die Aufteilung der Kosten aus dem
Gutachterverfahren richtet sich nach dem Ergebnis der Gutachterempfehlung
(Unterliegensprinzip). Einwendungen gegen die Richtigkeit der Einnahmen-
aufteilung bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- (5) Kommen Vertragspartner ihren Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag
nicht fristgerecht nach, werden Verzugszinsen entsprechend dem 3-Monats-
EURIBOR nach erfolgter erster Mahnung erhoben. Negative Verzinsungen
kommen nicht zur Ausführung.
- (6) Die Unternehmen übermitteln monatlich alle relationsgenauen Vertriebsein-
zeldaten an DING. Hierzu sind automatisierte Prozesse einzurichten. Das Ver-
fahren zum Austausch der Vertriebseinzeldaten ist detailliert abzustimmen
und zu beschreiben. Die Umrüstkosten für die erstmalige Umstellung auf ein
Verfahren zur automatisierten Bereitstellung der relationalen Vertriebsdaten
tragen je zur Hälfte das jeweilige Unternehmen und DING. Ergeben sich bei
Neugeräten aufgrund dieser Anforderung höhere Anschaffungskosten, so gilt
dies für die hierauf entfallenden Zusatzkosten entsprechend. Die Unterneh-
men weisen die Umrüstkosten bzw. die höheren Beschaffungskosten gegen-
über DING nach.

- (7) Bei begründeten Zweifeln an den Einnahmenmeldungen hat das Unternehmen nach Aufforderung von DING, die auf der Grundlage des DING-Tarifcs erzielten Einnahmen auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Das Testat ist DING bis zum 30.09. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
- (8) Die Richtigkeit der Einnahmenaufteilung ist durch den Wirtschaftsprüfer von DING im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu bestätigen. Die Kosten für die Prüfung der Einnahmenaufteilung trägt DING.
- (9) Ergeben sich aufgrund von Abs. 4, 7, 8 oder §7 Abs. 3 oder wegen Datennachlieferungen Änderungen bei der Jahresabrechnung, so sind diese im Folgejahr zu korrigieren; eine nochmalige Durchführung der Jahresabrechnung erfolgt nicht.
- (10) Die auf die Erlösansprüche des Verkehrsunternehmens anfallende gesetzliche Umsatzsteuer ist vom Verkehrsunternehmen zu entrichten.
- (11) Die Bruttofahrgeldeinnahmen inkl. der Zuweisungen und Abführungen wie sie sich aus der DING-Jahresabrechnung ergeben, sind den Anträgen für die gesetzlichen Erstattungen nach S BG IX zu Grunde zu legen.

§ 7 Angebotsverbesserungen

- (1) Werden von einem Unternehmen Angebotsverbesserungen vorgenommen oder Mehrleistungen erbracht, erhöhen sich die Einnahmen auf den betroffenen Relationen um die zusätzlich festgestellten Einnahmen.
 - a. Sofern diese Relationen dem Unternehmen eindeutig zuzuordnen sind und die Maßnahme keine bzw. keine nennenswerten Auswirkungen auf relationslose Fahrscheine hat, wird das Ergebnis durch die Verwendung der relationalen Vertriebsdaten korrekt abgebildet.
 - b. Können die betroffenen Relationen dem Unternehmen nicht zugeordnet werden und/oder ist aufgrund der Maßnahme ein geändertes Fahrgastverhalten zu erwarten, werden die Mehreinnahmen, die sich aufgrund der durchgeführten Angebotsverbesserung im Verbund insgesamt ergeben, anhand von zwei Verkehrserhebungen ermittelt. Hiervon ist je eine vor und nach Einführung der Maßnahme durchzuführen. Sofern vorliegende Ausgangsdaten von DING als plausibel beurteilt werden, können diese anstelle der ersten Erhebung verwendet werden. Ergeben sich bereits aufgrund der Zuordnung der relationsgenauen Vertriebsdaten verfahrensbedingt Mehreinnahmen, so können diese Mehreinnahmen im Zuge des Erhebungsverfahrens nicht nochmals zugewiesen werden.

- (2) Die Kosten für Erhebungen zur Bewertung von Angebotsverbesserungen werden je zur Hälfte von dem/den betroffenen Verkehrsunternehmen und DING getragen.
- (3) Die Feststellung der Mehreinnahmen erfolgt durch DING und hat zeitnah, in der Regel im dritten Jahr nach Einführung der Maßnahme zu erfolgen; Abweichungen bedürfen der Zustimmung von DING. Für den Zeitraum ab Einführung der Angebotsverbesserung und bis zur Feststellung der hierauf entfallenden Mehreinnahmen erhält das Unternehmen Zuweisungen auf der Grundlage einer Prognoserechnung. DING muss dem Ergebnis der Prognoserechnung zustimmen. Abweichungen zwischen den Zahlungen auf der Grundlage der Prognoserechnung und dem Ergebnis der Feststellung der Mehreinnahmen sind nachträglich auszugleichen. Dabei wird das Ergebnis der Feststellung im ersten Jahr nach Einführung der Maßnahme mit 70%, im zweiten Jahr mit 85% und ab dem dritten Jahr mit 100% festgesetzt. Unterjährige Anpassungen werden monatlich mit einem Zwölftel des Jahreswertes bewertet.
- (4) Das Ergebnis der Prognoserechnung kann eine Bewertung gem. Abs. 1 Buchst. b. ersetzen, sofern die Prognoserechnung ein sehr zuverlässiges Ergebnis liefert oder Aufwand und Nutzen der Ermittlung in einem deutlichen Missverhältnis stehen. Der Unternehmensbeirat entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Einnahmenanteile.
- (5) Für zeitlich begrenzte Angebote (z.B. saisonale Freizeitangebote) können die nachweislich hierdurch erzielten Erlöse dem/den durchführenden Unternehmen direkt zugewiesen werden.

§ 8 Neue Unternehmen, Betreiberwechsel

- (1) Neu hinzutretende Verkehrsunternehmen sind bisher nicht an der Einnahmenaufteilung beteiligte Verkehrsunternehmen, die künftig öffentliche Personenverkehrsdienste im Verbundgebiet erbringen, den DING-Tarif anwenden und ihre Einnahmen in die Aufteilungsmasse einbringen. Sie werden Vertragspartner dieses Einnahmenaufteilungsvertrages durch die gegenüber DING abzugebende schriftlichen Erklärung, mit dem Beitritt alle Pflichten aus diesem Vertrag zu übernehmen. Die Beitrittserklärung muss auf dem von DING bereitgehaltenen Formular (Anlage 4) abgegeben werden. Einnahmenanteile werden neu hinzutretenden Verkehrsunternehmen erst zugeschrieben, wenn sie den Kooperationsvertrag mit DING abgeschlossen haben.
- (2) Alle Verkehrsunternehmen, die Vertragspartner dieses Einnahmenaufteilungsvertrages sind, sind damit einverstanden, dass neu hinzutretende Ver-

kehrsunternehmen im Sinne von Absatz 1 einen Schlüsselanteil an der Aufteilungsmasse nach § 6 Absatz 1 Satz 3 dieses Vertrages und der Durchführungsrichtlinie erhalten. Die Schlüssel der bisherigen Verkehrsunternehmer werden entsprechend angepasst.

- (3) Die Schlüsseländerung wird wirksam, sobald das neu hinzutretende Verkehrsunternehmen Einnahmen aus Verbundverkehren in die Aufteilungsmasse einbringt.
- (4) Wenn Betriebsleistungen, für die Einnahmenansprüche nach diesem Vertrag bestehen, auf ein anderes Verkehrsunternehmen übergehen, so sind diesem ab Betriebsaufnahme die bisherigen bzw. entsprechend fortgeschriebenen Einnahmen, die auf diese Betriebsleistungen entfallen, zuzuweisen. Für diese Einnahmen besteht für das Unternehmen, das die Betriebsleistung abgibt, ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen, das die Betriebsleistung übernimmt, einen Kooperationsvertrag mit DING abschließt bzw. bestehende Verträge angepasst werden und dem Einnahmenaufteilungsvertrag beitrifft bzw. der Einnahmenanspruch im Rahmen eines Kooperationsvertrages geregelt wird.

§ 9 Vertragsänderung, Kündigung, Ausscheiden

- (1) Zuständig für Änderungen dieses Vertrages sind die Vertragspartner, wobei DING die Koordination und organisatorische Abwicklung übernimmt. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates gem. § 18 Abs. 3 Ziff. 8 des DING-Gesellschaftsvertrages bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum Ende des Jahres 2024 Eine Kündigung durch DING ist während der Dauer des Verbundes ausgeschlossen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen übrigen Vertragspartnern auszusprechen.
- (4) Erfolgt die Kündigung durch einzelne bzw. ein einzelnes Unternehmen, so sollen die übrigen Vertragspartner den Vertrag fortführen.
- (5) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der DING-Tarif insgesamt keine Anwendung mehr findet.
- (6) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (7) Ein Unternehmen scheidet aus dem Vertrag aus und verliert alle zukunftsbezogenen Rechte aus diesem Vertrag, wenn
- es im Verbundgebiet keinen nach § 13 PBefG genehmigten Linienverkehr bzw. keinen Eisenbahnverkehr mehr betreibt.
 - der mit DING bestehende Kooperationsvertrag endet.
 - es grobe Vertragsverletzung begeht oder die Interessen oder das Ansehen der jeweils anderen Vertragspartner grob schädigt.

Scheidet ein Unternehmen aus dem Vertrag aus, so gilt dieser für die übrigen Vertragspartner weiter.

- (8) Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder gibt er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO ab, so steht den übrigen Vertragspartnern bei drohender Gefährdung der Ansprüche ein gemeinschaftliches Sonderkündigungsrecht gegenüber diesem zu.

§ 10 Auslegungsregel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.
- (2) Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.
- (3) An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

§ 11 Streitigkeiten, Schiedsgericht

- (1) Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über die Gültigkeit dieses Vertrages, auch über die Rechtswirksamkeit des Vertrages, etwaiger Nachträge oder einzelner Bestimmungen, soll zunächst eine gütliche Beilegung des Streits versucht werden. Hierzu können entweder der Unternehmensbeirat oder der DING-Aufsichtsrat gebeten werden, einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Findet der Lösungsvorschlag nicht die Akzeptanz der Vertragsparteien, ist ein Schiedsgericht einzuberufen das mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Die Zusammensetzung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten der für den Sitz

der Verbundgesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer, sie umfasst drei Personen. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind von den streitenden Parteien zu tragen; das Schiedsgericht entscheidet über die Aufteilung.

- (2) Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Auf diesen Vertrag und alle hieraus resultierenden Ansprüche und Leistungen ist ausschließlich – unter Ausschluss des Kollisionsrechts – das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Ulm.

§ 13 Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Der Vertrag wird in einfacher Form ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrages.

§ 14 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ersetzt den jeweils mit dem Verkehrsunternehmen bestehenden Einnahmenaufteilungsvertrag vom 26.06.1997 und den Einnahmezuscheidungsvertrag vom 10.12.2002 (sog. Altverträge); die Altverträge enden damit.

Ulm, den 14.09.2023

Ort, Datum

Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH

Ort, Datum

agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

Ort, Datum

BBS Mittelschwaben KG

Ort, Datum

Braunmiller Bustouristik

Ort, Datum

Diesch GmbH

Ort, Datum

BBS Schapfl KG

Ort, Datum

Bottenschein Reisen GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH

Ort, Datum

Fromm Reisen OHG

Ort, Datum

Ort, Datum

Gairing Omnibusverkehr GmbH & Co. KG

Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

Go-Ahead Bayern GmbH

Herbert Reinalter GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Ort, Datum

Klemens Diesch Omnibusverkehr KG

Klöpfer GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

NeUBus Neu-Ulmer Busgesellschaft mbH

Omnibus Weidachstein GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Ort, Datum

Probst Bus GmbH & Co. KG

Robert Bayer GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH

Stadtwerke Biberach GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

SVL Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (Hechingen)

Ort, Datum

Ort, Datum

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (Lahr)

SWU Verkehr GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

Walk GmbH

Walter Miller GmbH & Co. KG,